

# **SPORTHALLENORDNUNG**

## **für die Europahalle Berching**

Die Europahalle Berching, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen (im folgenden „Sportanlage“ genannt), werden zum Schutz eines jeden Benutzers empfohlen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Sportanlage dient dem Sportunterricht der Schulen, der Vereine und sonstiger Sportgruppen sowie gesellschaftlichen Veranstaltungen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Berching.

Der Turn- und Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor, wobei der Schulbetrieb nicht über 17.30 Uhr ausgedehnt werden sollte.

Während der Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien wird die Sportanlage nicht belegt. Ausnahmen können in dringenden Fällen von der Schulleitung oder der Stadt Berching gewährt werden. Während der Sommerferien bleibt die Sportanlage ab Ferienbeginn mindestens vier Wochen zusammenhängend für Reinigungs- und Überholungsarbeiten geschlossen.

Die Nutzung der Sportanlage ist ausschließlich zu den, von der Stadt Berching genehmigten Zeiten erlaubt. Zuwiderhandlungen führen zum Entzug der Nutzungserlaubnis.

### **§ 2**

#### **Vergabe an Sportvereine**

Die Vergabe der Sportanlage an Sportvereine ist Sache der Stadt Berching. Vereine, die ausschließlich Hallensportarten wettkampfmäßig pflegen (z. B. Basketball, Volleyball, Handball, Tischtennis etc.) werden bei der Hallenvergabe vorrangig berücksichtigt.

Bei unzureichendem Besuch der Übungsstunden (weniger als zehn Teilnehmer pro Übungsstunde) kann es die Entziehung der Benutzererlaubnis zur Folge haben.

### **§ 3**

#### **Übungs- und Gruppenleiter / Ende der Übungsstunden**

Ohne den/die verantwortliche/n Übungs- bzw. Gruppenleiter/in, der/die mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist das Betreten der Sportanlage nicht gestattet. Der / Die Übungs- bzw. Gruppenleiter/in hat als erste/r die Anlage zu betreten und sie als letzte/r zu verlassen, nachdem er/sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlage überzeugt hat.

Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sportanlage spätestens um 22.00 Uhr abgeschlossen werden kann.

Nach jeder Benutzung der Halle, hat sich der / die Verantwortliche in das aufliegende Hallenbuch einzutragen.

Der / Die Übungsleiter/in oder der / die Verantwortliche hat sich davon zu überzeugen, dass die Beleuchtung abgeschaltet, die Fenster geschlossen und die Zugangs-türen zugeschlossen sind.

Die Sicherheit der Geräte ist durch den/die Übungsleiter/in laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind sofort der Stadtverwaltung oder dem Hausmeister zu melden.

Die Namen der Übungsleiter/innen sind der Stadtverwaltung mitzuteilen. Ein Wechsel ist ebenfalls anzuzeigen.

#### **§ 4**

#### **Betreten der Sportanlage / Sportbekleidung**

Die Sportanlage darf nur in Sportkleidung und nur mit sauberen Sportschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.

Bei sportfremder Nutzung darf die Europahalle mit Straßenschuhen nur durch die Haupteingänge mit Sauberlaufzone betreten werden. Bei Nutzung des barrierefreien Zugangs für Rollstuhlfahrer / Rollatoren bzw. für Liefer- und Versorgungsfahrten muss durch den Veranstalter dort eine Sauberlaufzone mittels Teppichs oder Schutzbelags sichergestellt werden.

#### **§ 5**

#### **Benutzung der Geräte / Errichtung einer Veranstaltungsbühne mit Beleuchtung bzw. Tische und Bestuhlung/ Überlassung schuleigener Geräte an Vereine**

Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sportvereinen benutzt werden. Bei Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Medizinbälle, Keulen, Seile, Weichbodenmatten etc.) ist darauf zu achten, dass diese zuverlässig wieder in die hierfür vorgesehenen Einrichtungen zurückgelegt werden. Die Benutzung von schuleigenen Bällen ist nicht gestattet.

Die Aufstellung vereinseigener Schränke und Geräte bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Berching. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen.

Benutzte Geräte sind wieder in die Geräteräume zu verbringen.

Die Benutzer der Sportanlage sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet. Die Tore und Turngeräte jeder Art dürfen nur mittels Rollmodul an beiden Traggestellen in der Halle transportiert werden. Das Tragen oder über den Boden ziehen von Toren ist strengstens untersagt, da erhöhte Unfallgefahr für Mensch und Material besteht.

Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz etc.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt.

Beim Aufbau einer Bühne mit oder ohne Traversenkonstruktion für Licht und Ton muss ein flächiger Bodenschutz nach Vorgabe durch ein Errichtungsprotokoll

gewährleistet sein, damit punktuelle Druckschäden vermieden werden. Die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Aufbaus muss durch den Veranstalter gewährleistet sein siehe § 10 Haftung durch den Benutzer

Bei der Aufstellung von Stühlen, Bänken und Tischen sind die Schutzgleiter zur Schonung des Bodenbelages anzubringen und auf Intaktheit zu prüfen. Des Weiteren dürfen Tische nicht über den Hallenboden gezogen oder geschoben werden. Bei Fehlerhaftigkeit von Schutzgleitern sind diese umgehend zu erneuern oder betreffende Stühle, Bänke bzw. Tische von der Benutzung auszunehmen und der Stadt Berching bzw. dem Hausmeister unverzüglich darüber zu berichten.

Beim Zutritt mit Straßenschuhen muss in Rücksprache mit dem Hausmeister eine Sauberlaufzone beachtet und ggf. zusätzlich eingerichtet werden. Anlässlich gesellschaftlicher Veranstaltungen insbesondere mit Essens- und Getränkeverzehr hat eine Nachreinigung zu erfolgen, die nach einem festgelegten Reinigungsprotokoll in Rücksprache mit dem Hausmeister zu erfolgen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung trägt der Veranstalter.

## **§ 6 Ballspiele**

Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Korbball, Volleyball etc. sind erlaubt, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.

Das Fußballspielen ist nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Soft-Bälle) verwendet werden.

## **§ 7 Veranstaltungen / Schankerlaubnis / Jugendschutzgesetz**

Das Rauchen ist in allen Innenräumen strengstens untersagt. Der Genuss von Alkohol ist Sporthallenbereich einschließlich der Nebenräume und Flure strengstens verboten. Bei Sportveranstaltungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen kann die Stadt Berching nach vorheriger Rücksprache anlassbezogene Ausnahmen genehmigen, welche den Ausschank von Alkohol unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes und nach Vorlage einer Schankerlaubnis zulassen. Der Pflichtaushang des Jugendschutzgesetzes ist vor einer Veranstaltung mit Ausschank alkoholhaltiger Getränke sicherzustellen.

## **§ 8 Sonstiges**

Das Einstellen von Fahrrädern und Motorkrafträdern etc. ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen und Fluren erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.

**§ 9  
Hausrecht**

Die Vertreter der Stadt Berching, der Hausmeister und die jeweiligen Aufsichtspersonen sind berechtigt, Benutzer oder sonstige Personen, die dieser Ordnung zuwiderhandeln von der Sportanlage zu verweisen.

**§ 10  
Haftung der Benutzer**

Die Vereine und Veranstalter haften der Stadt Berching für alle, aus Anlass ihrer Benutzung entstandenen Schäden.

Die Vereine haften auch bei Benutzung der Sportanlage durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

**§ 11  
Verstöße**

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden und / oder wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Sportanlage und der Außenanlagen ausgeschlossen werden.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Sporthallenordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sporthallenverordnung vom 15.02.2011 außer Kraft.

Berching, den 08.05.2025  
Stadt Berching

Eisenreich  
Erster Bürgermeister

